



Das Amt Temnitz als Schulträger der Grundschulen in Walsleben und in Wildberg gibt bekannt, dass gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) alle Kinder für das Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig werden, die in der Zeit vom

01. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013

und auf Antrag der Eltern an die Schulleitung, die in der Zeit vom

01. Oktober 2013 bis zum 31. Dezember 2013

geboren wurden.

Die Anmeldung der Kinder haben die Eltern an der für den Wohnsitz zuständigen Schule gemäß § 106 Abs. 3 und 4 BbgSchulG wie unten aufgeführt vorzunehmen. Eltern, die ihr Kind an einer privaten Schule anmelden wollen, werden gebeten, die zuständige Schule zu informieren.

1. Die Grundschule Walsleben ist zuständige Schule für schulpflichtig werdende Kinder, die ihren Wohnsitz in den Orten Darritz-Wahlendorf, Kränzlin, Frankendorf, Storbeck, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Walsleben haben.
2. Die Grundschule Wildberg ist zuständige Schule für schulpflichtig werdende Kinder, die ihren Wohnsitz in den Orten Dabergotz, Gottberg, Werder, Garz, Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg haben.

Die Anmeldungen der schulpflichtig werdenden Kinder für das Schuljahr 2019/2020 werden an der Grundschule in Walsleben entgegengenommen:

Montag, den 07. Januar 2019 in der Zeit von 06:45 Uhr bis 11:00 Uhr

Dienstag, den 08. Januar 2019 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag, den 10. Januar 2019 in der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung im Sekretariat der Grundschule Walsleben unter der **Telefonnummer: 033920/69329**.



Die Anmeldungen der schulpflichtig werdenden Kinder für das Schuljahr 2018/2019 werden an der Grundschule in Wildberg entgegengenommen:

Montag, den 07. Januar 2019 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch, den 09. Januar 2019 in der Zeit von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, den 11.01.2019 in der Zeit von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung im Sekretariat der Grundschule Wildberg unter der **Telefonnummer: 033928/70382.**

Bei der Anmeldung sind sowohl die Geburtsurkunde als auch die Teilnahmebescheinigung an der Sprachstandfeststellung vorzulegen. Sofern das Kind sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befindet und von der Teilnahme an der Sprachstandfeststellung befreit ist, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Freundliche Grüße

Thomas Kresse
Amtdirektor

